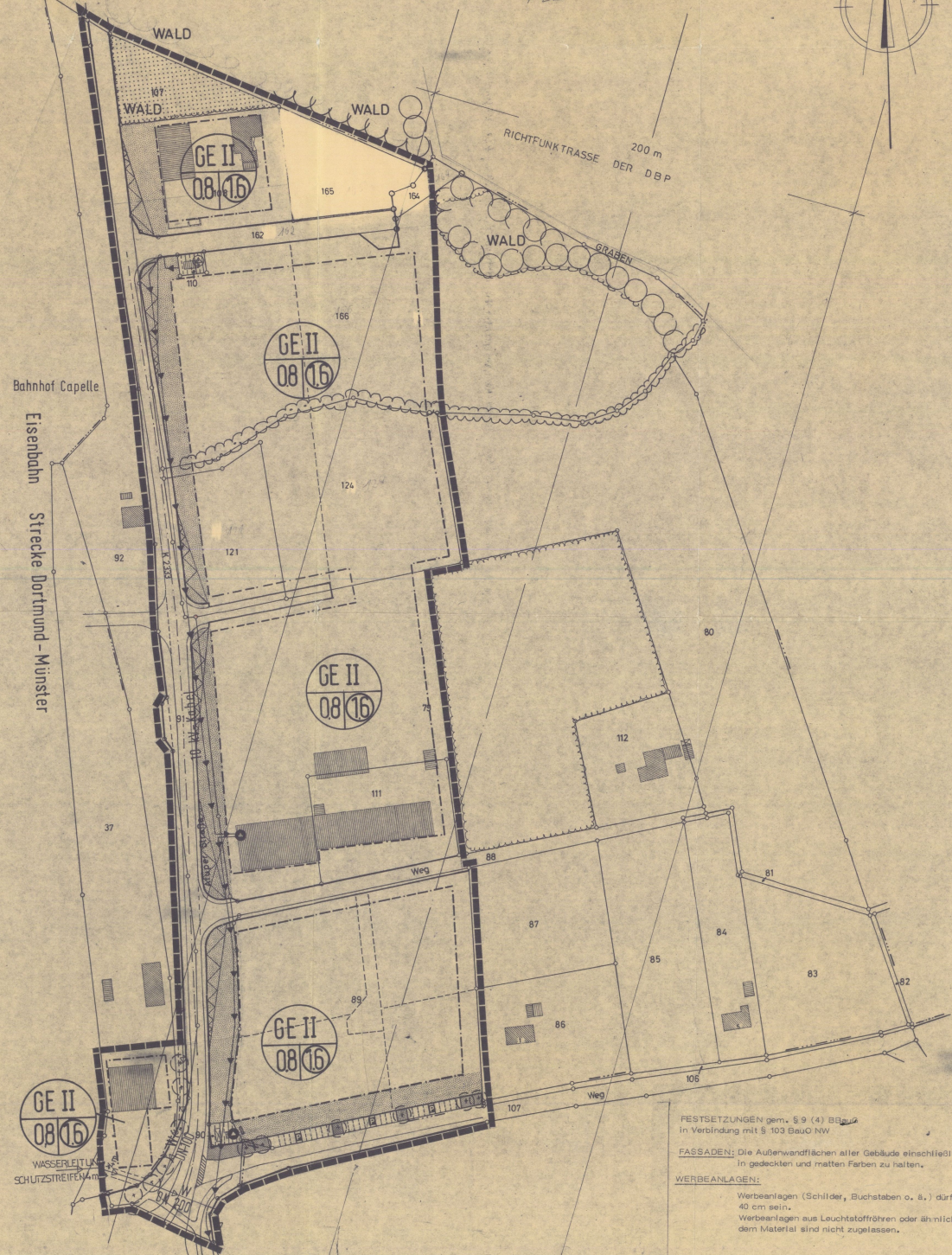


Flur 24 (alt)

Flur 23



1. Ermittlungsgrundlagen
- a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW 1975 S. 31) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV. NW S. 408) - GO -
- b) §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 60 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 76 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz v. 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949)
- c) § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29. 11. 1960 geändert durch die 3. Verordnung vom 21. 4. 1970 (GV. NW S. 299)
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Werbung: den 02.05.1980

*[Signature]*  
Dipl.-Ing. Schürze  
Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.03.1979, gem. § 2 (1) des BBauG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16... aufzustellen.

*[Signature]* (Bürgermeister)    *[Signature]* (Ratsmitglied)    *[Signature]* (Schriftführer)

Hinweis: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
Amtl. Bekanntmungsblatt der Gemeinde, vom 21.05.1979  
Ausgabe 6, Nr. 25, Seite 57 und 58

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 2a (1) und (2) des BBauG durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 08.08.1980 stattgefunden.

Nordk., den 12.08.1980    Der Gemeindedirektor  
*[Signature]*

Hinweis: Bekanntmachung der Anhörungstermine;  
Amtl. Bekanntmungsblatt der Gemeinde, vom ...  
Nr. ... Seite ...

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 2a (6) des BBauG auf Beschluss des Rates der Gemeinde vom ... auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Auslegung in der Zeit vom 16.03.1981 bis 16.04.1981.

Nordk., den 21.04.1981    Der Gemeindedirektor  
*[Signature]*

Hinweis: Bekanntmachung über die Offenlegung;  
Amtl. Bekanntmungsblatt der Gemeinde, vom 04.03.1981  
Nr. 8, Seite 9 und 10

Dieser Bebauungsplan ist nach vorheriger Prüfung vorgelegener Anregungen und Bedenken gem. § 10 BBauG sowie § 9 4 und 28 der GO vom Rat der Gemeinde Nordk. in seiner Sitzung vom 31.05.1983 als Sitzung beschlossen worden.

*[Signature]* (Bürgermeister)    *[Signature]* (Ratsmitglied)    *[Signature]* (Schriftführer)

Hinweis: Punkt ... der Sitzung des Gemeinderates ... Nordkirchen ...

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 27. 9. 1983 genehmigt worden.

Münster, den 27. 9. 1983  
*[Signature]*  
Der Regierungspräsident

Die vorstehende Genehmigung ist gem. § 12 des BBauG in Verbindung mit § 155a am 31.10.1983 ertüchtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nordkirchen, den 02.11.1983    Der Gemeindedirektor  
*[Signature]*

Hinweis: Amtl. Bekanntmungsblatt der Gemeinde Nordk. vom 31.10.1983  
Ausgabe 14, Nr. 49, Seite 78

FEHSTZUNGEN GEM. § 9 (1) BBAUG (Darstellung gem. Planzeichenvorordnung vom 19. 1. 1965)

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(BBAUG § 9 (1) 1 sowie BauNVO § 1 - 11)

**GE** Gewerbegebiet

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(BBAUG § 9 (1) 1 sowie BauNVO § 16 - 21)

Zahl der Vollgeschosse:

**II** als Höchstgrenze  
**08** Grundflächenzahl  
**16** Geschöflächenzahl

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**  
(BBAUG § 9 (1) 2 sowie BauNVO § 22 u. 23)

Baugrenze

**VERKEHRSPFLÄCHEN**  
(BBAUG § 9 (1) 11)

Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  
Strassenverkehrsflächen  
Öffentliche Parkplätze  
Sichtfeld, ab 70 cm über Fahrbahn O.K. von Sichtbehinderung freihalten  
Verkehrsrug

**FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**  
(BBAUG § 9 (1) 12 und 14)

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen  
Umspannstelle

**FAHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN**  
(BBAUG § 9 (1) 6)

Elektrizitätsleitung  
Wasserleitung

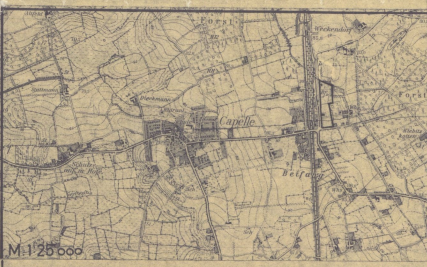
**GRÜNFLÄCHEN**  
(BBAUG § 9 (1) 15 und 25 sowie BauO NW § 10 (1))

Grünfläche, Anpflanzung  
Grünfläche, Wallhecke zu erhalten  
Fläche für die Forstwirtschaft  
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

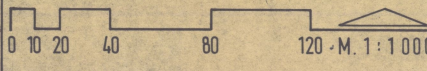
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (BBAUG § 9 (1) 21)  
Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (BBAUG § 9 7)

**DARSTELLUNGEN**  
(Planzeichenvorordnung vom 19. 1. 1965)

Gebäude vorhanden  
Grundstücksgrenze vorhanden  
Grundstücksgrenze vorgeschlagen



# NORDKIRCHEN CAPELLE BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET



**I. AUSFERTIGUNG**

Gemarkung: CAPELLE  
Kreis: COESFELD  
aufgestellt: Kreis Coesfeld, Planungsamt Coesfeld, den

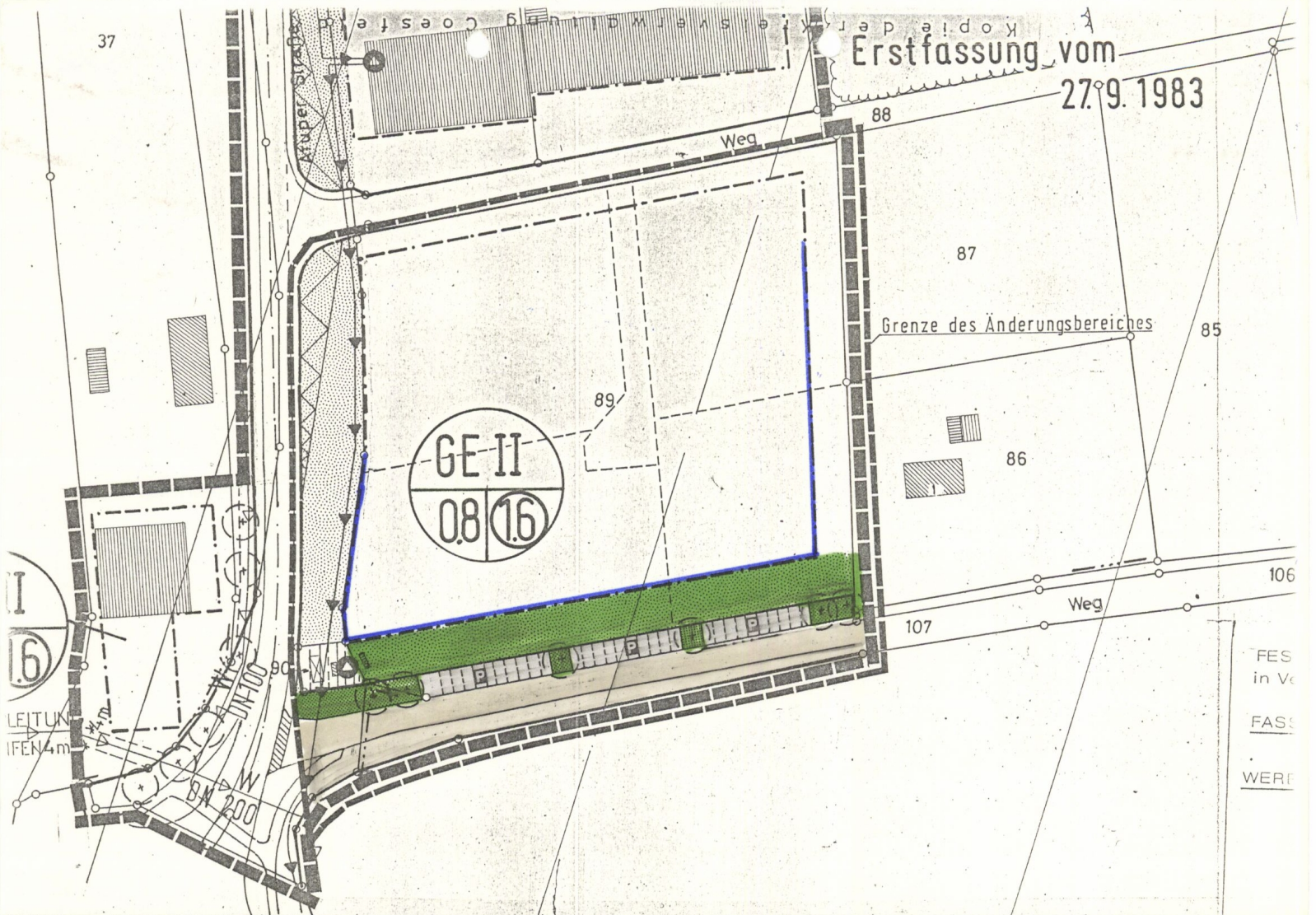
Gemeinde: NORDKIRCHEN  
Flur: 23

**FEHSTZUNGEN** gem. § 9 (4) BBAUG in Verbindung mit § 103 BauO NW

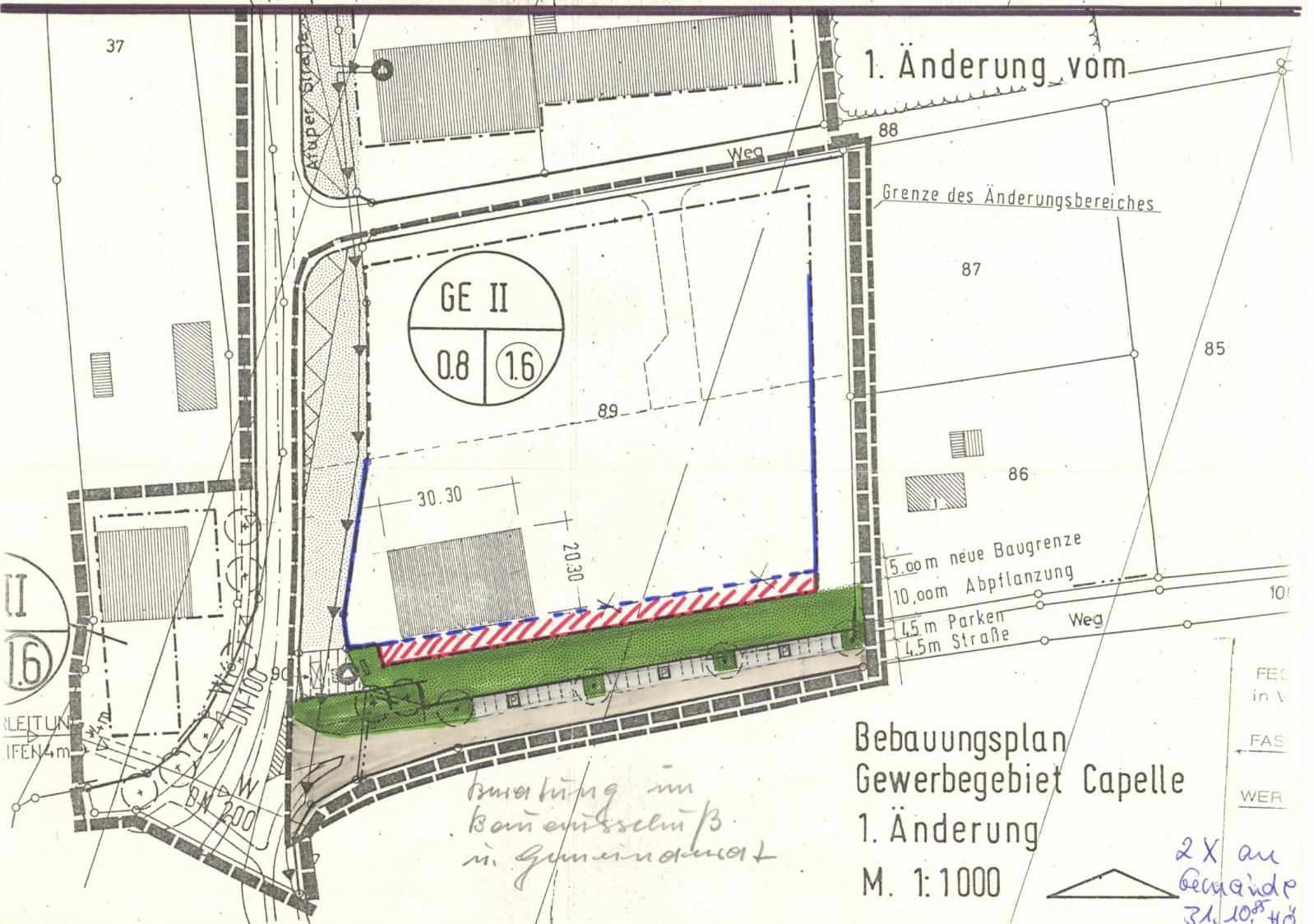
**FASSADEN:** Die Außenwandflächen aller Gebäude einschließlich der Garagen sind in gedeckten und matten Farben zu halten.

**WERBEANLAGEN:**  
Werbeanlagen (Schilder, Buchstaben o. ä.) dürfen nicht höher als 40 cm sein.  
Werbeanlagen aus Leuchtstoffröhren oder ähnlichem selbstleuchtendem Material sind nicht zugelassen.

Erstfassung vom 27.9.1983



1. Änderung vom



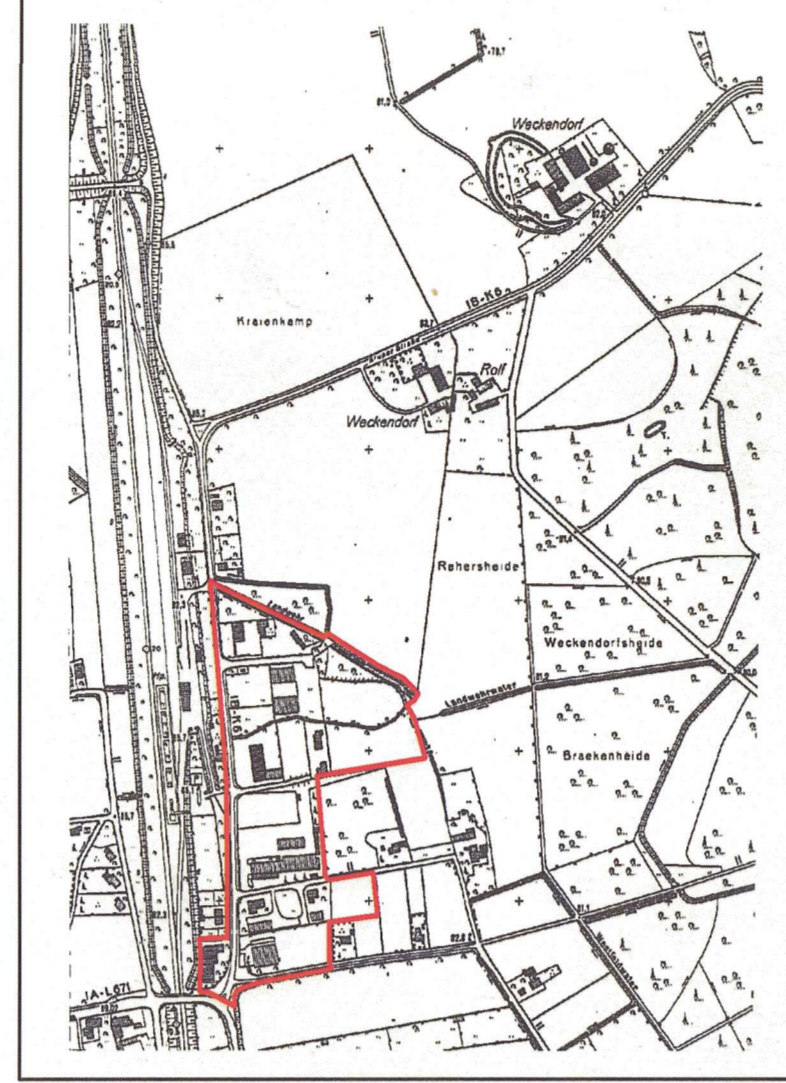
*Änderung im Bauordnungsplan in Gemeindeamt*

Bebauungsplan Gewerbegebiet Capelle  
1. Änderung  
M. 1:1000

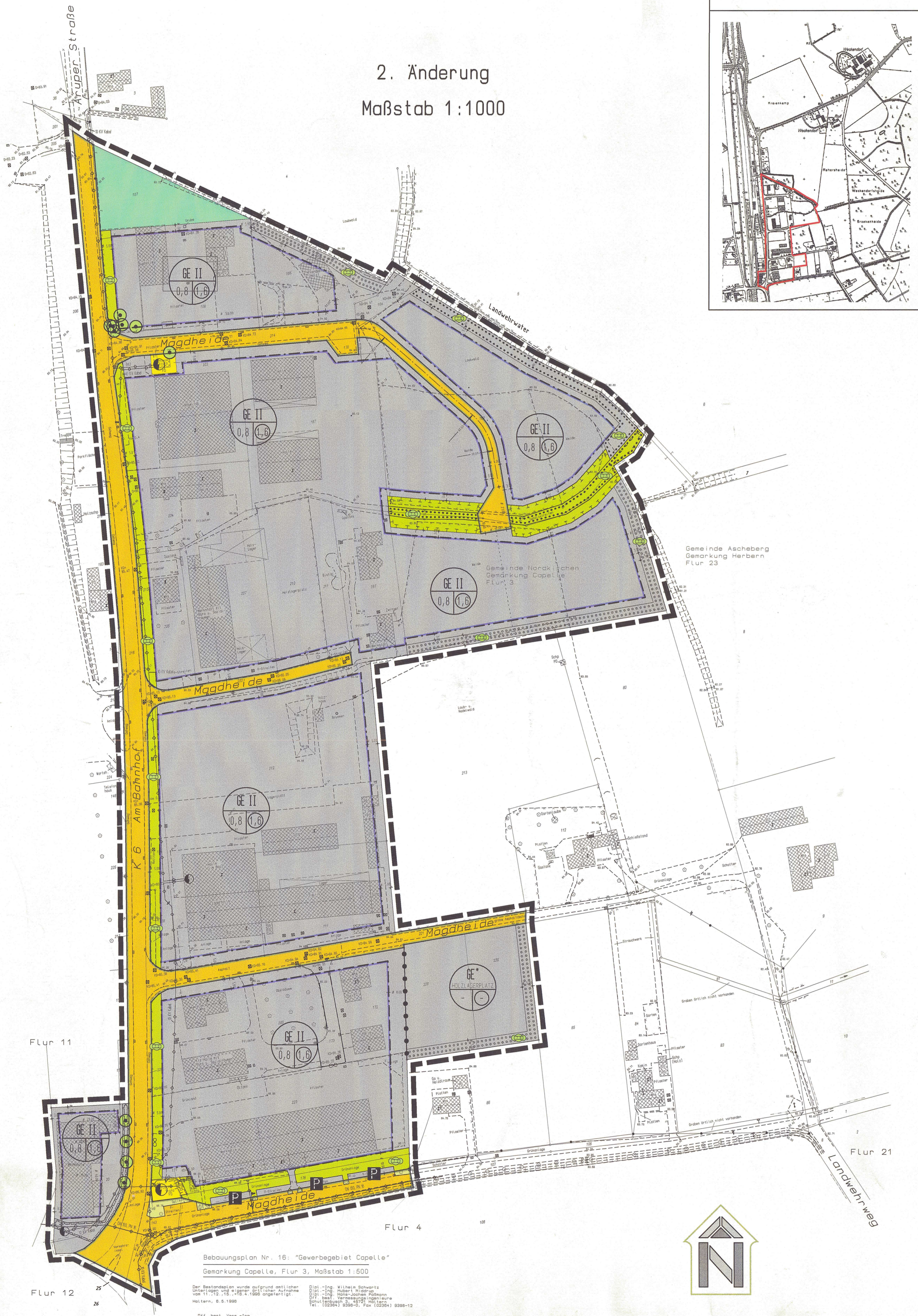
*2 X an Gemeinde 31.10.83*

# GEMEINDE NORDKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 "GEWERBEGEBIET CAPELLE"

Übersichtskarte M. 1 : 10 000



2. Änderung  
Maßstab 1:1000



## PLANZEICHEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GE Gewerbegebiete
- Baugrenze
- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsgrün
- P Öffentliche Parkfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
- Elektrizität
- private Grünflächen
- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. der jeweiligen Ziffer der Textlichen Festsetzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. der jeweiligen Ziffer der Textlichen Festsetzungen
- Erhalt Bäume
- Flächen für Wald
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grundstücksgrenze, vorhanden
- Grundstücksgrenze, Vorschlag
- Mit Leitungsrechten (Gas- und Wasserleitung) zu belastende Flächen
- nachrichtlich
- unterirdische Hauptversorgungsleitungen

## Abstandsliste 1998 (4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands-klasse	Abstand in m	Id. Nr. des BauZ	Bestimmungs- ziffer	BauZ-Nummer	Bestimmungs- ziffer
1	1000	1	1.1.1	1	1
2	500	1	1.1.1	2	2
3	300	1	1.1.1	3	3
4	150	1	1.1.1	4	4
5	100	1	1.1.1	5	5
6	50	1	1.1.1	6	6
7	30	1	1.1.1	7	7
8	15	1	1.1.1	8	8
9	10	1	1.1.1	9	9
10	5	1	1.1.1	10	10
11	3	1	1.1.1	11	11
12	1	1	1.1.1	12	12
13	1	1	1.1.1	13	13
14	1	1	1.1.1	14	14
15	1	1	1.1.1	15	15
16	1	1	1.1.1	16	16
17	1	1	1.1.1	17	17
18	1	1	1.1.1	18	18
19	1	1	1.1.1	19	19
20	1	1	1.1.1	20	20
21	1	1	1.1.1	21	21
22	1	1	1.1.1	22	22
23	1	1	1.1.1	23	23
24	1	1	1.1.1	24	24
25	1	1	1.1.1	25	25
26	1	1	1.1.1	26	26
27	1	1	1.1.1	27	27
28	1	1	1.1.1	28	28
29	1	1	1.1.1	29	29
30	1	1	1.1.1	30	30
31	1	1	1.1.1	31	31
32	1	1	1.1.1	32	32
33	1	1	1.1.1	33	33
34	1	1	1.1.1	34	34
35	1	1	1.1.1	35	35
36	1	1	1.1.1	36	36
37	1	1	1.1.1	37	37
38	1	1	1.1.1	38	38
39	1	1	1.1.1	39	39
40	1	1	1.1.1	40	40
41	1	1	1.1.1	41	41
42	1	1	1.1.1	42	42
43	1	1	1.1.1	43	43
44	1	1	1.1.1	44	44
45	1	1	1.1.1	45	45
46	1	1	1.1.1	46	46
47	1	1	1.1.1	47	47
48	1	1	1.1.1	48	48
49	1	1	1.1.1	49	49
50	1	1	1.1.1	50	50

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Zweckgebiet für Gewerbebetriebe...

2. Zweckgebiet für Einzelhandelsbetriebe...

3. Zweckgebiet für Dienstleistungsbetriebe...

4. Zweckgebiet für Büro- und Verwaltungsgebäude...

5. Zweckgebiet für Lager- und Transportbetriebe...

6. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Energie...

7. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Wärme...

8. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Kälte...

9. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf...

10. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Elektrizität...

11. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Gas...

12. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Wasserdampf...

13. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Hochdruckdampf...

14. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Niederdruckdampf...

15. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Elektrizität...

16. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Wärme...

17. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Kälte...

18. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

19. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

20. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

21. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

22. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

23. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

24. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

25. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

26. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

27. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

28. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

29. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

30. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

31. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

32. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

33. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

34. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

35. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

36. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

37. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

38. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

39. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

40. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

41. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

42. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

43. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

44. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

45. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

46. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

47. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

48. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

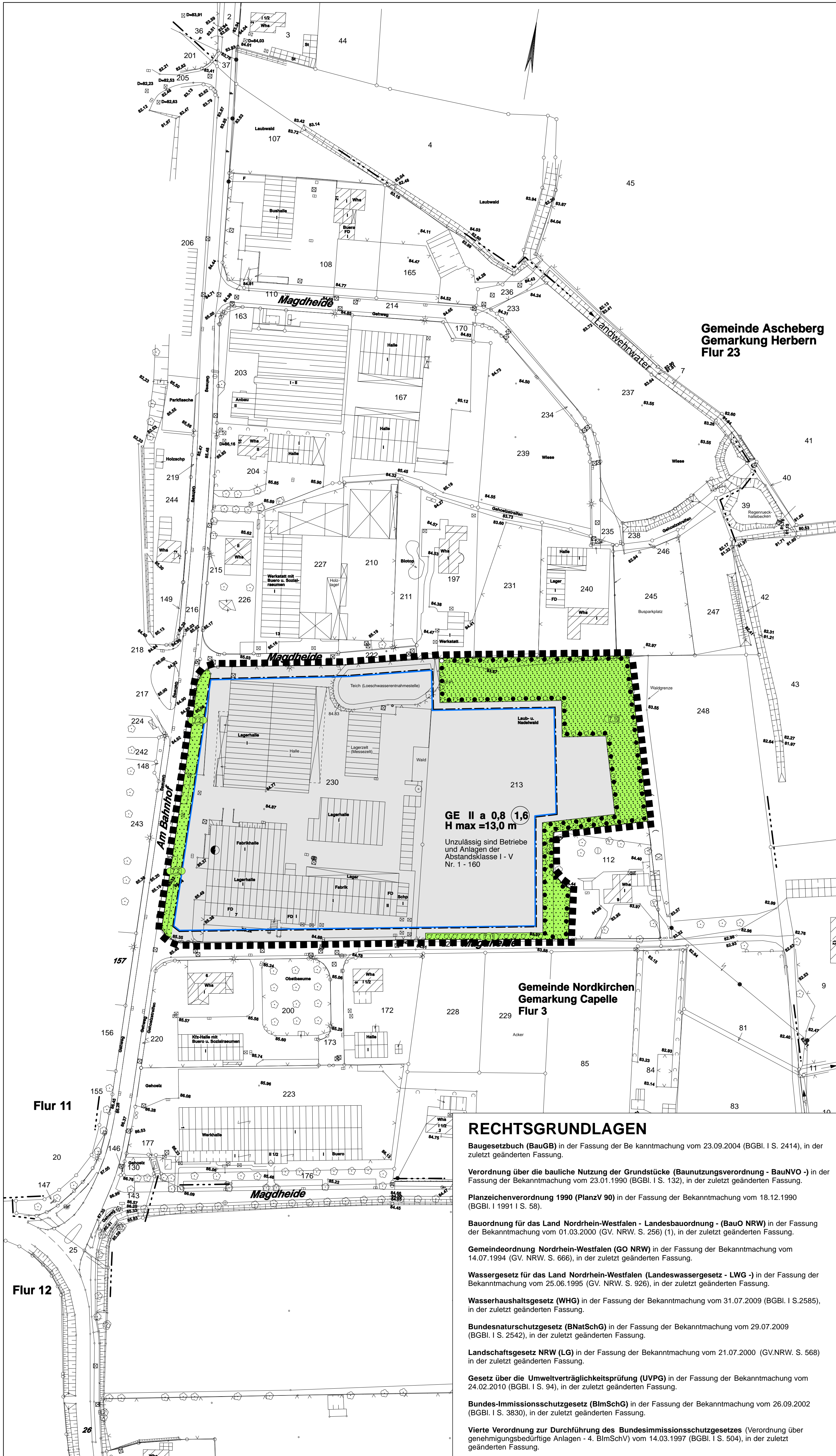
49. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

50. Zweckgebiet für Betriebsstätten für die Erzeugung von Dampf zur Erzeugung von Dampf...

ERMACHTIGUNGSGRUNDLAGEN  
Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41, Abs. 1 Satz 2 BauN...

VERFAHRENSVERMERKE  
Die Planerlaubnis, angefertigt am 06.05.1996...

Gemeinsamt: *[Signatures]*  
Bürgermeister: *[Signature]*  
Schulzführer: *[Signature]*  
Gemeinsamt: *[Signatures]*  
Bürgermeister: *[Signature]*  
Schulzführer: *[Signature]*



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BAUGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- GE Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und 2
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- 0,8 Grundflächenzahl
- 1,6 Geschossflächenzahl
- H max = Maximale Baukörperhöhe bezogen auf derzeit gewachsenes Geländeeiveau siehe textliche Festsetzung Nr. 3
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 4
- Baugrenze
- GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- Private Grünfläche
- Bepflanzung gemäß der Textlichen Festsetzungen 5.3 und 5.5
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 213 Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Bäume
- Elektrizität

## TEXT

### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BAUGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO)  
Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.  
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 2007 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2007) unter der ffd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt. Die Abstandsliste ist als Anlage Bestandteil der Begründung.  
Ausnahme: zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höherer Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten. (Hinweis gem. § 31(1) BauGB)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO)  
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.  
Die gemäß § 8 (3) BauNVO sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)  
Höhe der baulichen Anlagen  
Die maximale Baukörperhöhe mit 13,0 m (obere Dachkante) ist als unterer Bezugspunkt das Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie. Die Straßenoberkante als Bezugspunkt (m ü. NN) wird von der Gemeinde Nordkirchen angegeben.  
Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**  
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)  
Auf den Gewerbegebietsgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt. Eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**  
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
  - Haustechnische Aggregate, die zur Nachtzeit in Betrieb sind, sind schalltechnisch den Erfordernissen anzupassen und so zu lokalisieren, dass sie von den schutzbedürftigen Nutzungen abgewandt errichtet werden.
  - Fassadenöffnungen (Türen, Tore, gekippte Fenster) sind weitgehend geschlossen zu halten.
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**  
(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)
  - Auf den privaten Stellplatzflächen ist anteilig je 4 Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Laubbau zu pflanzen.
  - Die Grundstücksgrenzen zu benachbarten Gewerbegrundstücken sind jeweils in 1,00 m Breite (d.h. insgesamt 2,00 m) abzupflanzen.
  - Die mit 7.2 gekennzeichnete Grundstücksfläche zur angrenzenden Verkehrsfläche ist in 2,00 m Breite mit zumindest 50% bodenständigen Sträuchern und Bäumen einzuzüchten.
  - Innerhalb der im Bebauungsplan entlang der Straße 'Am Bahnhof' als dauerhaft zu erhalten festgesetzten privaten Grünflächen sind je Grundstück maximal zwei Grundstückszufahrten mit einer Gesamtbreite von maximal 3,00 m zulässig. Bei Grundstück mit über 50 m Frontlänge sind maximal vier Zufahrten von je 3,00 m Gesamtbreite zulässig.
  - Auf der mit 7.10 gekennzeichneten Fläche sind vorhandene Gehölze zu erhalten und durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze zu ergänzen.
  - Die mit 7.11 gekennzeichnete Fläche ist mit Gehölzen 2. Ordnung und Sträuchern flächendeckend zu bepflanzen.
  - Pflanzenliste  
Die Artenzusammenstellung orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation, die im gesamten Plangebiet aus einem artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald besteht. Es sind überwiegend Sträucher (85 %), Bäume 2. Ordnung (10 %) und vereinzelt Bäume 1. Ordnung (5 %) anzupflanzen.  
Pflanzmaterial:  
Bäume: Heister, 2 xv., ohne Ballen, 125-150 cm  
Sträucher: 2 xv., ohne Ballen bzw. verpflanzte Sträucher, 60-100 cm  
Pflanzenabstand: 1,20 m  
Bäume 2. Ordnung:  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Acer campestre (Feldahorn)  
Malus sylvestris (Holzapfel)  
Pyrus pyraeaster (Wildbirne)  
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung, den

Der Rat der Gemeinde hat am xxxxxx xx. gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Nordkirchen, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am xxxxxxxx gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Nordkirchen, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Nordkirchen, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am xxxx xxxx gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Nordkirchen, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom xxxxxx x bis xx xxx einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Nordkirchen, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom xxxxxx x bis xx xxx einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Diese erneute Auslegung wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Fchbehörden durchgeführt. Nordkirchen, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am xxxx xxxx gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Nordkirchen, den

Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Nordkirchen, den

Bürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Landchaftsgesetz NRW (LG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

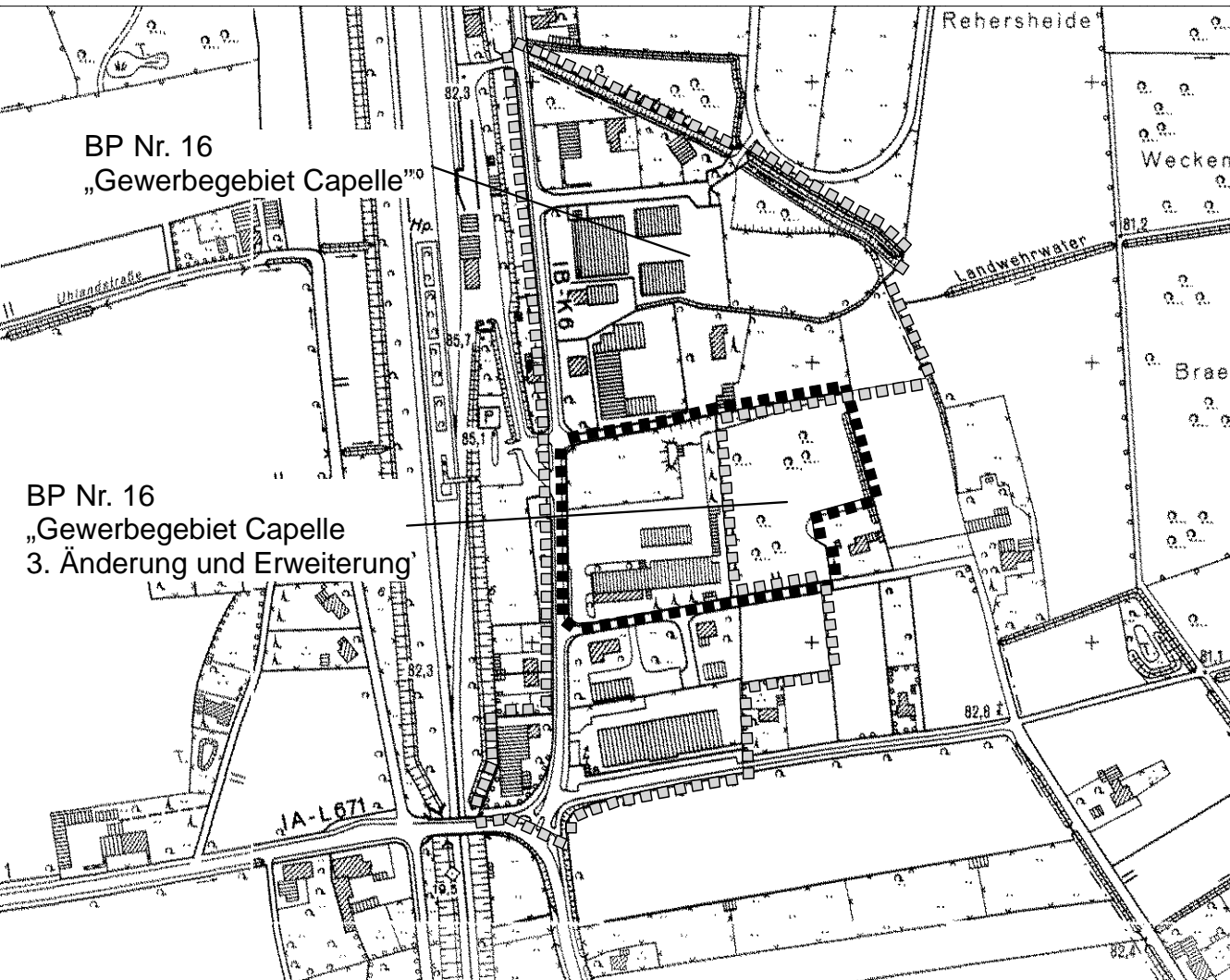
**Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

# GEMEINDE NORDKIRCHEN

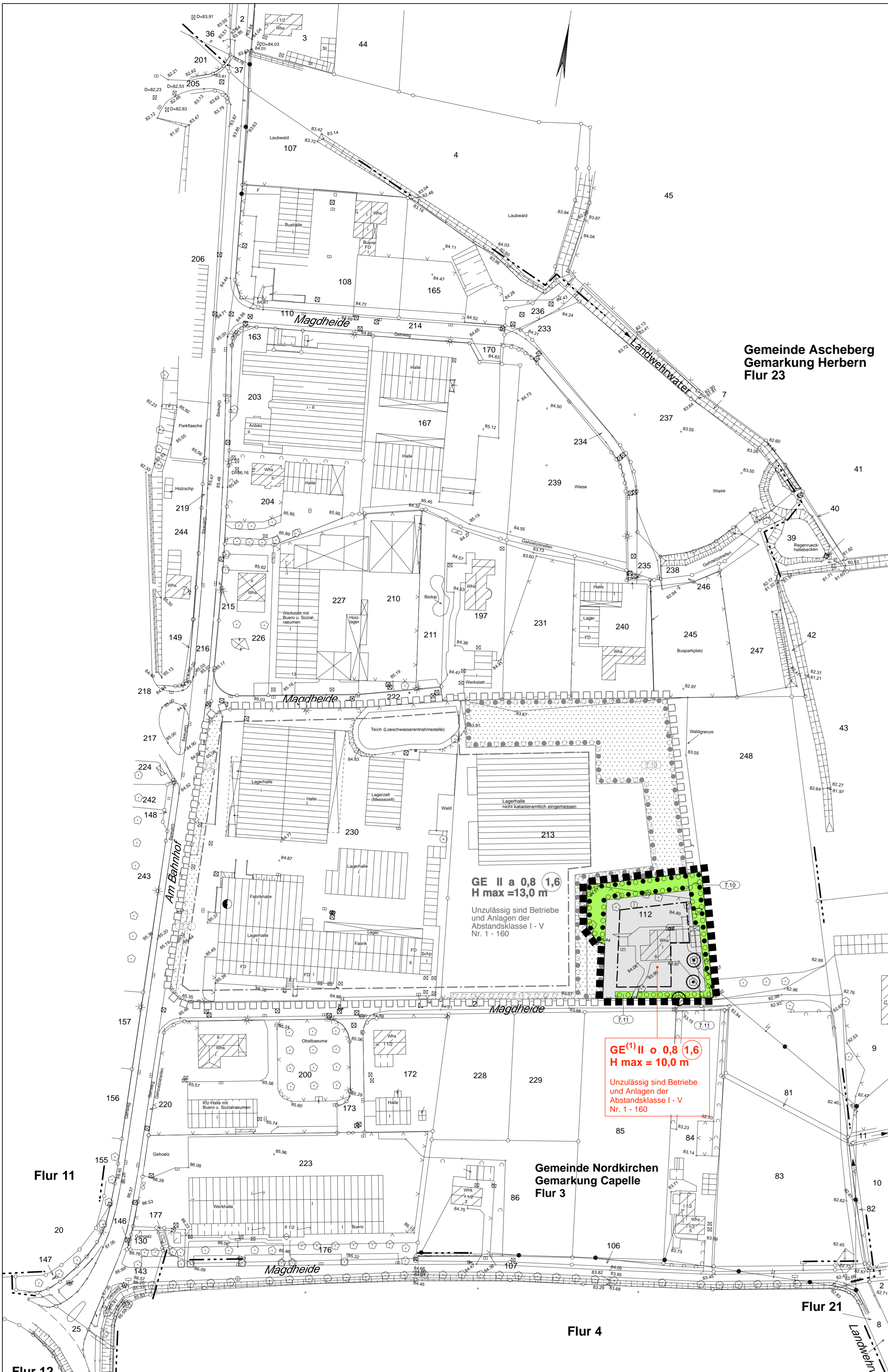
## BEBAUUNGSPLAN NR. 16

### "GEWERBEGEBIET CAPELLE"

## 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000		■■■■ Geltungsbereich 3. Änderung und Erweiterung	□□□□ Geltungsbereich BP Nr. 16
DATUM	Julii 2010		
PL <sup>GR</sup>	78 x 70		
BEARB.	Ti.	0 10 20 30 40 60 m	
M.	1 : 1.000		
BÜRGERMEISTER			
PLANBEARBEITUNG	WOLTERS PARTNER ARCHITECTEN BDA-STADTPLANER DANL DÄRPER STRASSE 15 - 48653 COESFELD TELEFON (0254) 9080-0 FAX (0254) 9080		



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
 GE / GE<sup>(1)</sup> Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und 2
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
  - 0,8 Grundflächenzahl
  - 1,6 Geschossflächenzahl
  - H max = Maximale Baukörperhöhe bezogen auf derzeit gewachsenes Geländeeveau siehe textliche Festsetzung Nr. 3
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 4
  - o Offene Bauweise
  - Baugrenze
- GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- Private Grünfläche
  - P Bepflanzung gemäß der Textlichen Festsetzungen Nr. 6
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Zu erhaltender Einzelbaum
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung und Erweiterung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Erweiterung
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- Vorhandene Flurstücksgrenze
  - 213 Vorhandene Flurstücksnummer
  - Vorhandene Gebäude
  - Vorhandene Bäume
  - Elektrizität

## TEXT

### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO)  
Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.  
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 2007 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2007) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt. Die Abstandsliste ist als Anlage Bestandteil der Begründung.  
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandsfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten. (Hinweis gem. § 31(1) BauGB)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO)  
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.  
Im Gewerbegebiet sind die gemäß § 8 (3) BauNVO sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
**In dem mit GE<sup>(1)</sup> gekennzeichnetem Gewerbegebiet sind die gemäß § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.**
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)  
Höhe der baulichen Anlagen  
Für die im jeweiligen Baufenster festgesetzte maximale Baukörperhöhe (obere Dachkante) ist als unterer Bezugspunkt das Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßengrenzungslinie. Die Straßeneberkante als Bezugspunkt (m. u. NN) wird von der Gemeinde Nordkirchen angegeben.  
Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)  
Auf den Gewerbegebietsgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt. Eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudehöhen von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauNVO einzuhalten sind.

- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN** (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
  - Haustechnische Aggregate, die zur Nachtzeit in Betrieb sind, sind schalltechnisch den Erfordernissen anzupassen und so zu lokalisieren, dass sie von den schutzbedürftigen Nutzungen abgewandt errichtet werden.
  - Fassadenöffnungen (Türen, Tore, gekippte Fenster) sind weitgehend geschlossen zu halten.
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)
  - Auf den privaten Stellplatzflächen ist anteilig je 4 Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
  - Die Grundstücksgrenzen zu benachbarten Gewerbegrundstücken sind jeweils in 1,00 m Breite (d.h. insgesamt 2,00 m) abzupflanzen, außer in dem mit GE<sup>(1)</sup> gekennzeichnetem Gewerbegebiet
  - Die mit 7.2 gekennzeichnete Grundstückfläche zur angrenzenden Verkehrsfläche ist in 2,00 m Breite mit zumindest 50% bodenständigen Sträuchern und Bäumen einzuzüchten.
  - Innerhalb der im Bebauungsplan entlang der Straße 'Am Bahnhof' als dauerhaft zu erhalten festgesetzten privaten Grünflächen sind je Grundstück maximal zwei Grundstückszufahrten mit einer Gesamtbreite von maximal 3,00 m zulässig. Bei Grundstück mit über 50 m Frontlänge sind maximal vier Zufahrten von je 3,00 m Gesamtbreite zulässig.
  - Auf der mit 7.10 gekennzeichneten Fläche sind vorhandene Gehölze zu erhalten und durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze zu ergänzen.
  - Die mit 7.11 gekennzeichnete Fläche ist mit Gehölzen 2. Ordnung und Sträuchern flächendeckend zu bepflanzen.
  - Pflanzenliste  
Die Artenzusammenstellung orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation, die im gesamten Plangebiet aus einem artenarmen Stämmigen-Eichen-Hainbuchenwald besteht. Es sind überwiegend Sträucher (85 %), Bäume 2. Ordnung (10 %) und vereinzelte Bäume 1. Ordnung (5 %) anzupflanzen.  
Pflanzmaterial:  
Bäume: Heister, 2 x v., ohne Ballen, 125-150 cm  
Sträucher: 2 x v., ohne Ballen bzw. verpflanzte Sträucher, 60-100 cm  
Pflanzenabstand: 1,20 m  
Bäume 2. Ordnung:  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Fraxinus excelsior (Esche)  
Malus sylvestris (Holzapfel)  
Pyrus pyrastrer (Wildbirne)  
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)  
Quercus robur (Stieleiche)  
Fraxinus excelsior (Esche)  
Ulmus minor (Feldulme)

## HINWEISE

- AUSGLEICHS- / ERSATZMAßNAHMEN**  
Als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 1 a BauGB i.V.m. § 8 a BNatSchG und § 4 LG NW werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Flächen für Kompensationsmaßnahmen durch einen öffentlichen Vertrag mit dem Bebauungsplan verbunden.
- ALLLASTEN**  
Ein Verdacht auf Alllasten besteht im Plangebiet nicht.
- DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäle (kulturgehistorische Bodendenkmäle, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung, den

Der Rat der Gemeinde hat am 17.02.2011 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 21.02.2011 ortsblich bekannt gemacht worden.  
Nordkirchen, den  
Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 28.02.2011 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Nordkirchen, den  
Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 17.02.2011 bis 16.03.2011 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Nordkirchen, den  
Bürgermeister

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt hat am 06.10.2011 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.  
Nordkirchen, den  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 07.11.2011 bis 08.12.2011 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Nordkirchen, den  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 28.02.2012 gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Nordkirchen, den  
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 12.04.2012 ortsblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Nordkirchen, den  
Bürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Planzeicherverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

## FÜR DIE 5. ERWEITERUNG

- Erweiterung des Plangebietes nach Osten um die Parzelle 112.
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 2
- Festsetzung einer überbaubaren Fläche.
- Festsetzung einer „Privaten Grünfläche“ mit überlagernder Festsetzung „Fläche mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung“ und „Fläche zur Anpflanzung“

**Flur 11**

**Flur 12**

**Flur 21**

**Flur 23** Gemeinde Ascheberg Gemarkung Herbern

**Flur 3** Gemeinde Nordkirchen Gemarkung Capelle

**Flur 4**

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Planzeicherverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Landschaftsgesetz NRW (LG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

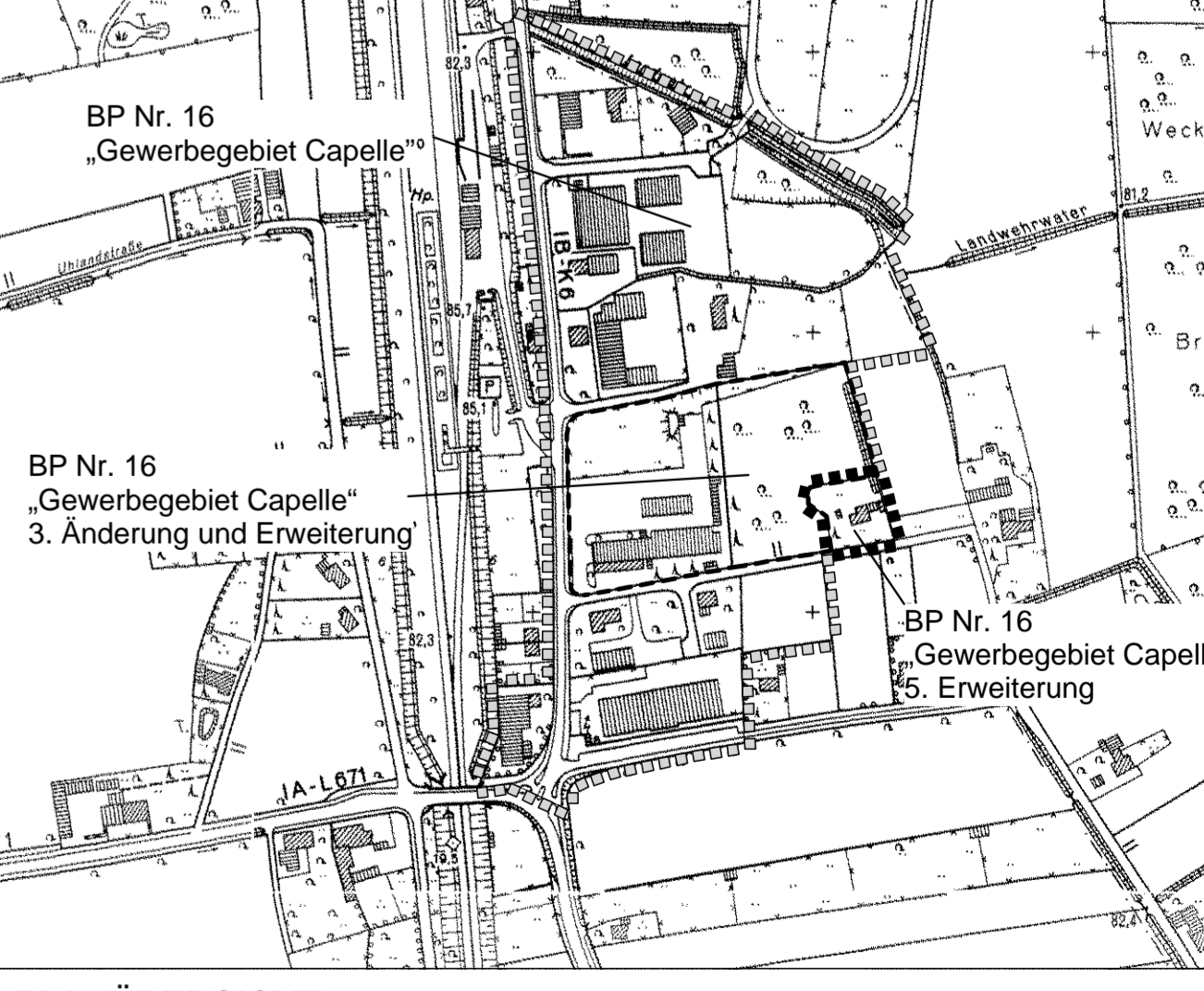
**Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

## GEMEINDE NORDKIRCHEN

### BEBAUUNGSPLAN NR. 16

### "GEWERBEGEBIET CAPELLE"

### 5. ERWEITERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000	
DATUM	28.02.2012 5. Erweiterung
PL <sup>OR</sup>	78 x 79
BEARB.	Bo
M.	1 : 1.000
BÜRGERMEISTER	PLANBEARBEITUNG <b>WOLTERS PARTNER</b>